

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

## Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Flughafen Wien AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000 eingebracht, ob das geplante Vorhaben „Erweiterung Vorfeld West“ nämlich die Errichtung und der Betrieb von zusätzlichen Abstellflächen im Ausmaß von 13.753m<sup>2</sup> („Erweiterung GAC West“), zweier Hangars (Hangar 8 und 9) im Ausmaß von 21.016 m<sup>2</sup> sowie von zusätzlichen Abstellflächen im Ausmaß von 31.592 m<sup>2</sup> („Erweiterung Block B“) der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03. Juli 2018, RU4-UF-21/001-2018, wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass kein UVP-pflichtiger Tatbestand vorliegt, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebieten würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Schwechat, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noee.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. R e i t e r, LL.M. MBA



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noee.gv.at/amtssignatur](http://www.noee.gv.at/amtssignatur)